

Biorecht: Gegenwärtige Zukunft im Recht

Ausdifferenzierung und Innovationspotential eines neuen Rechtsgebietes

Projektbericht

Mein Projekt *Biorecht: Ausdifferenzierung eines neuen Rechtsgebiets und Innovation des Rechts* gründet sich auf mein übergreifendes Interesse daran, wie das Recht zentrale neue Techniken und Zukunftsszenarien verarbeitet. Im Fokus stehen Bio- und Gentechniken, die die menschliche und gesellschaftliche Zukunft maßgeblich prägen werden. Das Recht reagiert, so eine der Ausgangsthesen des Projekts, auf die Anforderungen dieser Techniken angesichts von Chancen und Risiken mit einem sich zunehmend herausbildenden neuen Rechtsgebiet: dem Biorecht. Das Projekt arbeitet Tiefenschichten des Biorechts ebenso heraus wie dessen Charakteristika, Strukturen und Regulierungsformen. Zugleich zeigt es auf, dass und inwiefern das Biorecht Beiträge zur Weiterentwicklung des Rechts leisten wird. Es mündet im Wesentlichen in ein Buch, das in einer deutschen und in einer englischen, internationale Diskussionen und europäische Regulierungsmuster noch stärker einbeziehenden Version erscheinen wird. Teilkomplexe mit eigenständigen Überlegungen und Facetten werden bereits vorher in Sammelbänden oder Zeitschriftenbeiträgen veröffentlicht. Ein so grundlegendes und breit angelegtes Projekt hätte ich ohne die Zeit am Alfred Krupp Wissenschaftskolleg Greifswald nicht näher ausarbeiten können. Diese Zeit hat nicht nur

eine Entlastung von den vielfältigen Pflichten des Universitätsalltags geboten. Sie ging vor allem auch mit hervorragenden Lebens- und Arbeitsbedingungen am Kolleg, einer außerordentlich angenehmen, für „Freiheit im Kopf“ sorgenden Arbeitsatmosphäre, vielfältigen anregenden Diskussionen und einer insgesamt exzellenten Unterstützung durch die Leitung ebenso wie durch alle Mitarbeiter/innen des Kollegs einher. All dies wird mir als überaus wertvoll in Erinnerung bleiben.

Ausgangsüberlegung meines Projekts war, dass mit dem Begriff Biorecht (oder – bei einem Blick ins Ausland – „biolaw“, „bio-droit“ oder „biogiuridica“) gegenwärtig eine neuartige Semantik beobachtbar ist. „Biorecht“ richtet sich auf die modernen Felder der assistierten Reproduktion, der Stammzellforschung, der Patente auf Leben, der Gendiagnostik, der Biobanken, der Gentherapie, des Klonens, des Enhancements oder der synthetischen Biologie und ihren Folgen. Zu den einzelnen, in den letzten Jahrzehnten zunehmend verrechtlichten Bereichen gibt es zwar bereits Untersuchungen, die sich mit den Regelungsproblemen, -inhalten und -instrumentarien befassen. Sie bleiben aber punktuell, verstreut und heterogen. Für ein vertieftes Verständnis ist es ein erster wichtiger Schritt, Biorecht als

Professor Dr. Marion Albers
war von April bis September 2014 Alfred Krupp Senior Fellow. Sie ist Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Informations- und Kommunikationsrecht, Gesundheitsrecht und Rechtstheorie an der Universität Hamburg.



Professor Dr. Marion Albers war nach dem Studium der Rechtswissenschaften, Soziologie und Politologie u.a. wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht und Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht an der Universität Augsburg. In der 15. Legislaturperiode hat sie in der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Ethik und Recht

der modernen Medizin“ als Sachverständige mitgewirkt. Sie ist Geschäftsführende Direktorin des Hamburg Center for Bio-Governance und Autorin zahlreicher Publikationen im Bio-, Medizin- und Gesundheitsrecht sowie Herausgeberin der Sammelbände „Patientenverfügungen“ und „Risikoregulierung im Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht“.

Kurzvita

» Biorecht. Ausdifferenzierung eines neuen Rechtsgebiets und Innovation des Rechts

Auf die neuen Bio- und Gentechniken, die die menschliche und gesellschaftliche Zukunft maßgeblich prägen werden, reagiert das Recht mit einem sich zunehmend herausbildenden neuen Rechtsgebiet: dem Biorecht. „Biorecht“ reguliert die modernen Felder der assistierten Reproduktion, der Stammzellforschung, der Gendiagnostik, der Biobanken, des Klonens, des Enhancements oder der synthetischen Biologie. Während es sich zunächst im Anschluss an die bioethischen Debatten entwickelt und deren Themen oder Argumentationsmuster aufgegriffen hat, grenzt man es inzwischen zunehmend gegen die Ethik ab. Recht ist eigenständig und hat eigenständige Konfliktlösungs- und Regulierungsmechanismen, eigenständige Bausteine und eigenstän-

dige Instrumentarien. Das Projekt analysiert die Tiefenschichten und die Charakteristika des Biorechts mit Blick auf die gesellschaftlichen Probleme und Konfliktfelder, die Regulierungsmuster und -instrumentarien und das Innovationspotential, das die Entwicklung des Biorechts für das Recht insgesamt nach sich zieht. Allgemeine Erkenntnisse werden in ausgewählten Feldern verifiziert und veranschaulicht. Zum Beispiel führen Enhancement und Neuro-Enhancement – oder in der populären Debatte: die Perfektionierung des Menschen mittels Bio- und Gentechniken – zu Fragen nach dem Verständnis und den Grenzen des Menschen, auf die das Recht mit einer Reformulierung der Menschen- und Grundrechte antworten muss.

Fellow-Projekt

ein neuartiges Rechtsgebiet zu begreifen, das sich unter bestimmten Aspekten von den etablierten Feldern „Medizinrecht“ und „Gesundheitsrecht“ unterscheidet. Intradisziplinäre Differenzierungen haben im Recht die Funktion, relativ eigenständige Problembeschreibungen und Problemlösungsmechanismen sowie eine relativ eigenständige Dogmatik zu stabilisieren. Die anschaulichen traditionellen Teilgebiete sind das Öffentliche Recht, das Zivilrecht und das Strafrecht. Diese großen Teilgebiete verzeichnen zunehmend Grauzonen, verschwimmende Grenzen und quer liegende besondere Gebiete. Medizinrecht und Gesundheitsrecht sind Quergebiete, die etwa das Arzt- und Krankenversicherungsrecht oder Regelungen zur medizinischen Forschung umfassen. Auf den ersten Blick erscheint das „Biorecht“ als eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Medizin- und Gesundheitsrechts. Genau das ist es bei näherer Analyse jedoch nicht. Vielmehr hat es sich – Stichwort „Bioethics and Law“ – zunächst im Anschluss an und in Abgrenzung gegen die bioethischen Debatten entwickelt und deren Themen oder Argumentationsmuster aufgegriffen. Die Themen der Bioethik wurden in juristischen Zusammenhängen zu Gegenständen eines Biorechts. Die ursprünglich enge Symbiose löst sich jedoch zunehmend. Mittlerweile ist das in diesem Feld bestehende Verhältnis zwischen Recht und Ethik ziemlich umstritten. Vom Grundsatzverhältnis (etwa: ist das Recht einer pluralistischen Gesellschaft notwendig auf die Regelung ethischer Minimalkonsense festgelegt?) bis in dogmatische Figuren (ethische Vertretbarkeit als Gesetzesbegriff) und organisatorische Strukturen (Einsatz von Ethikkommissionen als rechtsrelevanten Entscheidungsgremien) hinein ergeben sich Klärungs- und Konkretisierungserfordernisse. Unabhängig davon ist inzwischen deutlich, dass es nicht nur ein spezifisches Näheverhältnis des Biorechts zur Ethik, sondern auch

darüber hinaus besondere Wissensrezeptions-erfordernisse und interdisziplinäre Anforderungen gibt. Zum einen bestehen besondere Interdependenzen zur Bio-, Gen-, Neuro- und Informationstechnik. Biorecht ist in nicht unerheblichem Umfang Technikrecht mit den entsprechenden Eigenarten (etwa: Diskrepanz zwischen technischer Entwicklung und „nachhinkendem“ Recht, unterschiedliche „Sprachen“, daraus resultierende Verständnisschwierigkeiten und Brüche). Zum anderen kann man spezifisch interdisziplinäre Bezüge zur Medizin, zu den Gesundheitswissenschaften, zur Biologie, aber auch zu den Sozialwissenschaften herausarbeiten. Diese vielfältigen Bezüge verweisen wiederum auf die neuartigen Probleme und Konfliktfelder, auf deren Regulierung das Biorecht zielt. Sie sind zudem noch markanter als in anderen Rechtsgebieten, weil im Biorecht in besonderer Weise die Grenzen des Rechts und die Reflektivitätserfordernisse zu thematisieren sind. Mit all dem lässt sich die These begründen, dass das Biorecht auf neue strukturelle Herausforderungen reagiert und sich als ein neues Rechtsgebiet ausdifferenziert.

Die Ausdifferenzierung des Biorechts als ein neues Rechtsgebiet ist im Rahmen des Projekts allerdings lediglich eine zu begründende und, wie gezeigt, begründbare Ausgangsbeschreibung. Die *Schlüsselüberlegungen* des Projekts richten sich im Anschluss an diese Beschreibung auf weitere Punkte: Es geht um die *Tiefenschichten* und um die *Charakteristika des Biorechts* mit Blick auf die gesellschaftlichen Probleme und Konfliktfelder, um eine *Analyse der Regulierungsmuster und -instrumentarien* und um das *Innovationspotential*, das die Entwicklung des Biorechts für das Recht insgesamt nach sich zieht. Das Buch ist dementsprechend in mehrere Teile gegliedert. Der erste Teil beschäftigt sich mit Grundlagen, insbesondere mit den in den bio-

und gentechnischen Feldern relevanten Wert- und Wissenskonflikten. Der zweite Teil dreht sich um die rechtliche Regulierung und deren Bausteine. Im dritten Teil werden ausgewählte Referenzgebiete analysiert. Der Schlussteil erörtert das Innovationspotential des Biorechts.

Wie man die gesellschaftlichen Probleme und der Konfliktfelder beschreibt, hängt vom gewählten Rahmen ab. Ich greife hierfür auf die Unterscheidung und das Wechselspiel von *Wertkonflikten* und *Wissenskonflikten* zurück. Denn ein solcher Zugriff ist für die Ausarbeitung der neuen Herausforderungen ergiebig und für das Biorecht besonders treffend. In einer ersten Annäherung werden die biorechtlichen Felder durch Wertkonflikte geprägt. Zahlreiche der neuen gen- oder biotechnischen Themen – etwa die Stammzellforschung, das Klonen, die synthetische Biologie oder das Enhancement – werden mit zentralem Bezug auf Werte erörtert. Kristallisationspunkt ist häufig die Menschenwürde oder, eng damit zusammenhängend, aber trotzdem eigenständig, die „Natur“ des Menschen. Dabei gibt es heftige Kontroversen um Werte und um deren adäquates Verständnis. Die Heftigkeit dieser Kontroversen erklärt sich damit, dass die Themen einerseits als persönlich und gesellschaftlich existenziell empfunden werden, andererseits die in manchen anderen Bereichen bisher erfolgreichen Regulierungsstrategien nicht funktionieren. Diese Strategien operieren, gestützt auf die Differenzierung von Moral und Recht und auf die Positivität des Rechts, mit der Kombination einer Privatisierung bestimmter Entscheidungen und der ansonsten prinzipiellen Akzeptanz (revisibler) Mehrheitsentscheidungen. Eine Privatisierung der Wertentscheidungen – etwa: es bleibt den betroffenen Personen selbst überlassen, ob sie eine Präimplantationsdiagnostik oder ob sie Methoden des Enhancements für sich wünschen oder nicht – griffe zu kurz, weil diese Me-

thoden erkennbar nicht lediglich individuelle Folgen haben und deswegen auch nicht ohne Weiteres allein der individuellen Entscheidung unterliegen können. Der Verweis auf die Entscheidungskompetenz des demokratisch legitimierten Parlaments und die Mehrheitsregel funktioniert jedenfalls als isoliertes Konzept aber ebenfalls nicht, denn die Mehrheitsregel stößt in den thematisierten Feldern auf ihre Grenzen: Es handelt sich um existenzielle Fragen; Lösungen haben langfristige und teils irreversible Folgen. Wertkonflikte sind somit im Biorecht markant. Man kommt aber nicht weiter, wenn man sie, wie es meist geschieht, isoliert betrachtet. Analysen unter dem Aspekt der Wertkonflikte gewinnen an Vielschichtigkeit und es entstehen noch einmal besondere Erkenntnisgewinne, wenn man Wissensdimensionen einbezieht. Denn auch der Umgang mit Wissen, Ungewissheit und Nichtwissen spielt im Biorecht eine zentrale Rolle. Biorechtliche Felder werden davon geprägt, dass mehr Wissen immer auch mehr Unwissenheit und mehr Nichtwissen erzeugt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Wissen nicht einfach vorhanden und eindimensional beschreibbar, sondern kontextualisierungsbedürftig ist. Gen- und biotechnisches Wissen und dessen Folgen stellen sich in den verschiedenen Disziplinen entsprechend unterschiedlich dar. Zugleich ist das Biorecht in besonderer Weise davon abhängig, dass außerrechtliches Wissen oder Nichtwissen im Recht angemessen aufgegriffen werden kann. Auf solche Aspekte muss man mit einem passenden (notwendig prozedural und reflexiv angelegten) Instrumentarium reagieren. Neue Herausforderungen für das Recht treten dann besonders klar hervor, wenn man Werte und Wissen (einschließlich Ungewissheit und Nichtwissen) in ihrem Verhältnis zueinander erörtert. Im Mittelpunkt dieser Erörterung steht die Frage, ob sich mittels einer näheren Aufschlüsselung dieses Verhältnisses Konfliktlösungsmechanismen

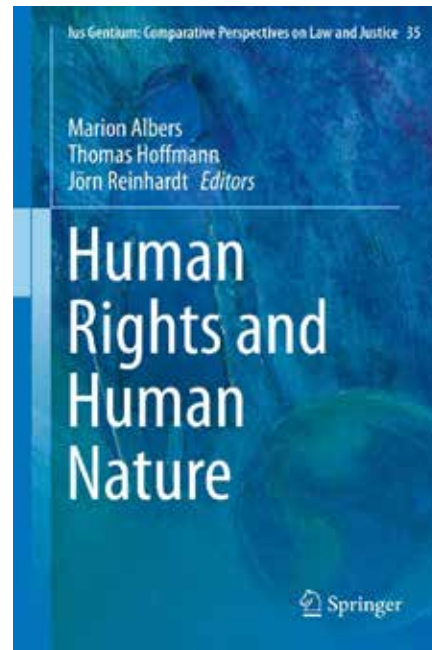


Abb. 1: Marion Albers, Thomas Hoffmann, Jörn Reinhardt (eds.): Human Rights and Human Nature. Dordrecht/Heidelberg/London/New York: Springer (Ius Gentium), 2014.

aufzeigen lassen oder unter welchen Voraussetzungen sogar neue Konflikte entstehen. Bisher nicht ausgeschöpfte Konfliktlösungsmechanismen liegen beispielsweise darin, dass Wertkonflikte in Wissensfragen transformiert werden, indem etwa verdeutlicht wird, dass sich hinter dem Schlagwort „Menschenwürde“ teilweise Ungewissheiten über die Auswirkungen gen- und biotechnischer Anwendungen verbergen, die man durch passende Regulierungsmechanismen auffangen kann. Neue Konflikte entzünden sich deshalb, weil Wissenskonflikte wegen der zunehmenden Rolle von Ungewissheit und Nichtwissen repolitisiert und wiederum zu Wertkonflikten werden. In diesem spezifischen Wechselverhältnis liegen die Herausforderungen, auf die das Biorecht mit seinen Regulierungsformen reagieren muss. All dies macht einen Teil der

allgemeinen Grundlagen aus, die in dem Buch ausgearbeitet werden.

Die Charakteristika der Konfliktfelder tragen zum Analyserahmen für die *Regulierungsstrukturen und -instrumentarien* bei. Da das Biorecht noch kein gefestigtes, als eigenständig betrachtetes Rechtsgebiet ist, ergeben die vorfindlichen Regulierungsmuster ein vielschichtiges und vor allem heterogenes Bild. Teilweise, etwa bei der Forschung am Menschen, hat man mit tradierten, gegebenenfalls weiter elaborierten Paradigmata des Medizinrechts, teilweise mit den strafbewehrten Verboten des Embryonenschutzgesetzes zu tun. Soweit man sich davon beim Import und der Verwendung embryonaler Stammzellen zu Forschungszwecken und bei der Präimplantationsdiagnostik gelöst hat, sind die Regulationsmechanismen partiell innovativ. Das gilt etwa für das Stammzellgesetz, das inhalts-, verfahrens-, öffentlichkeits-, evaluations- und kontrollbezogene Bausteine kombiniert und unter anderem die Mitwirkung einer mit pluralistischem Sachverstand besetzten Ethikkommission vorsieht, die die Forschungsprojekte daraufhin prüft und bewertet, ob sie bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen und in diesem Sinne ethisch vertretbar sind. Die rechtliche Aufmerksamkeit gilt meist dem Rechtsbegriff der „ethischen Vertretbarkeit“ sowie der Beurteilung, der Beurteilbarkeit und den Beurteilungskompetenzen im Hinblick auf die Frage, ob ein bestimmtes Forschungsvorhaben den Maßstab der „Hochrangigkeit“ erfüllt. Ein zentraler Punkt gerade bei der Stammzellforschung ist allerdings die Frage, inwieweit das Recht Wissen und Nichtwissen anderer Disziplinen verarbeiten kann und im Ansatz angemessene Rezeptionsmechanismen für eine dynamische Entwicklung der Forschung hat. Hinzu kommt das Spannungsverhältnis zwischen nationalem Recht und internationalisierter Forschung. Darüber

hinaus gibt es weitere Bereiche des Biorechts, in denen Streit oder eine fundamentale Unsicherheit darüber besteht, inwieweit und wie man überhaupt in Reaktion auf neue Techniken neue gesetzliche Regelungen formulieren soll und wie ein stimmiges Konzept mit Blick auf bereits bestehende Normen zu gestalten wäre. Beispiele sind das Patentrecht, bei dem bis heute strittig ist, ob sich die neuen Regelungen zur eingeschränkten Patentierbarkeit menschlicher Körper(teile) oder zum funktionsgebundenen Stoffschutz bei Genpatenten in das System des Patentrechts einpassen, die Gendiagnostik, bei der man sich gleichermaßen streitet, ob es eines „genetischen Exzeptionalismus“ bedarf, oder Biobanken, für die der deutsche Gesetzgeber eine eigenständige Regelung abgelehnt hat, obwohl sie angesichts zahlreicher nicht passender allgemeiner Bestimmungen nötig wäre.

Vorfindliche und denkbare Regulierungsformen werden im Forschungsprojekt mit Blick auf die neuartigen Herausforderungen und Charakteristika der Konfliktfelder beurteilt und ausgearbeitet. Steht beispielsweise fest, dass es besondere Wissensrezeptionserfordernisse und interdisziplinäre Anforderungen gibt, wäre im Rahmen der Regulierungsformen näher zu behandeln, wie und mit welchen Instrumentarien die nötige Rezeptivität gelingt. Zeichnet sich das Biorecht dadurch aus, dass man nicht nur mit Wertkonflikten, sondern auch mit Problemen der Konstruktivität des Wissens, der Ungewissheit und des Nichtwissens zu tun hat, ist von Interesse, mit welchen rechtlichen Mechanismen man dem begegnen kann. Vor allem im Umweltrecht haben sich verschiedene rechtliche Mechanismen des Umgangs mit Ungewissheit und mit Risiken herauskristallisiert (verstärkte Prozeduralisierung und reflexive Gestaltung der Maßstabs- und Entscheidungsfindung, Temporalisierungen in Form einer Vorläu-

figkeit und Befristung von Entscheidungen, vielschichtige Wissensgenerierung, Öffentlichkeitsbeteiligungen, Evaluationen, Sicherstellung einer möglichst weit reichenden Reversibilität getroffener Entscheidungen etc.). Diese Mechanismen werden teilweise, aber noch nicht systematisch zur Lösung neuer biotechnischer Herausforderungen genutzt. Sie können noch weiter führende Anregungen liefern. Wegen des spezifischen Verhältnisses von Wertkonflikten und Wissenskonflikten, das sich gegebenenfalls bei der Analyse der Konfliktfelder ergibt, erfordert das Biorecht allerdings noch anspruchsvollere Konstruktionen. Hinweise darauf gibt die Institutionalisierung neuartiger und spezifisch gestalteter Verfahren oder Gremien in Gestalt von Ethikräten und Ethikkommissionen. Solche Gremien gibt es mittlerweile auf verschiedenen Ebenen der Rechtsetzung und Rechtsumsetzung sowie teilweise im europäischen Verbund. Im politischen und im rechtlichen Kontext wird diese (Zurück-)Verlagerung von Entscheidungen oft als gute Lösung eingestuft. Sie wird aber keineswegs uneingeschränkt begrüßt. All diese Fragen hinsichtlich der Regulierungsformen werden im zweiten Teil des Buchprojekts in einer gebündelten, vor die Analyse ausgewählter Referenzgebiete platzierten Form vertieft behandelt.

Zu den *ausgewählten Referenzgebieten* gehören unter anderem die künstliche Reproduktion (Eizellspende, Leihmutterchaft, reproduktives Klonen und ähnliche Fragen), die Stammzellforschung, die Gendiagnostik, Biobanken, Patente und das Enhancement. Die Referenzgebiete können Regulierungsprobleme, Bausteine und Instrumentarien des Biorechts noch einmal gut veranschaulichen. So enthält das *Gendiagnostik*-Gesetz vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Annahme, dass ein Sonderstatus genetischer im Unterschied zu anderweitigen medizinischen Daten

sinnvoll ist, teils vom tradierten Medizinrecht geprägte, teils in neuer Form ausgearbeitete Bausteine. Zu den Eckpunkten gehört ein inhaltlich angereichertes Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person, das sich vor allem in einem besonders konkretisierten Erfordernis informierter Zustimmung widerspiegelt und von Arzt-, Aufklärungs- und Beratungsvorbehalten begleitet wird. Hinzu kommen verschiedene Informationsrechte sowie „Rechte auf Nichtwissen“ sowie Diskriminierungsverbote. Fragen der Sinnhaftigkeit eines „genetischen Exzeptionalismus“ sind allerdings umstritten. Einen besonderen Status genetischer Daten kann man jedenfalls nicht auf gleichsam intrinsische Merkmale, sondern nur auf eine besondere Regulierungsbedürftigkeit wegen sozialer Interessen- und Konfliktlagen im Bereich genetischen Wissens stützen. *Biobanken* werden seit einigen Jahren übergreifend, teilweise in Form von Netzwerken und teilweise transnational, zu Forschungszwecken aufgebaut und werden künftig eine sehr große Rolle spielen. Sie führen in variierenden Kombinationen Proben von Körpermaterialien – Gewebe, Zellen, Samen, Blut oder DNA – mit medizinischen oder genetischen Daten und Informationen und allgemeinen Angaben zum Gesundheitszustand oder zum Lebensstil der betroffenen Personen zusammen. Ihr kennzeichnender Kern liegt in ihrer Funktion der Verknüpfung von Proben als Datenträgern, Analyseergebnissen und weiteren Angaben über die Probenspender und dem daraus resultierenden Potenzial für die Gewinnung von Informationen und Wissen. Daraus resultiert ein Netz von Beteiligten und Interessen. Gerade bei Biobanken werden Fragen danach, wie man die Wissenserzeugung und -verwendung einzuordnen hat, wie man die Interessen und Konflikte zu beschreiben hat und ob ein individualistischer oder eher ein nicht individualistischer Zugang angemessen ist, außerordentlich kontrovers diskutiert. Statt

individualistisch orientierter Lösungen am Maßstab informierter Einwilligung erscheinen mir – auch mit Blick auf die Spezifika der Forschung (Stichwort „broad consent“ oder „blanket consent“) – Governance-Lösungen sinnvoll. *Enhancement* und *Neuro-Enhancement* sind Konzepte, die in besonderer Weise auf Innovationserfordernisse im Recht hinweisen. Das gilt für die Reformulierung zentraler menschenrechtlicher Grundbegriffe wie dem der Autonomie ebenso wie für die Frage nach neuen rechtlichen Gewährleistungen (muss man ein Grundrecht auf mentale oder neuronale Selbstbestimmung entwickeln?). Noch grundlegender entstehen Fragen nach dem Verständnis und den Grenzen des Menschen oder nach der Rolle speziesbezogener Denkmuster in den Menschen- und Grundrechten. Diese Rechte werden in der aufklärerischen Tradition als Rechte gerade des individuellen Menschen und der individuellen Freiheit verstanden. Allein so können sie aber nicht länger begriffen werden.

Der Abschlussteil dreht sich um das *Innovationspotential*, das das Biorecht für das Recht bedeutet. Denn die Ergebnisse des Projekts machen klar, dass die bisherigen Formen der Risikoregulierung nicht ausreichen. Zwar zählt das Risikoregulierungsrecht im Moment zu den besonders elaborierten Formen des Rechts; es ist „modernes Recht“. Allerdings wird es selbst durch spezifische Konstruktionen geprägt. Unter anderem bleibt es auf Schäden bezogen, also auf etwas, was in gemeinsam geteilter Perspektive als zu vermeidender Nachteil beschrieben werden kann. Auch hängt es recht eng mit der – inzwischen stark relativierten – Steuerungsidee zusammen, selbst wenn es selbst bereits institutionelle Arrangements erfordert, die sinnvollerweise nicht allein mit dem Steuerungskonzept erfasst werden sollten. In beiden Punkten erfordert das Biorecht Weiterentwicklungen. Das gilt auch in

weiteren Hinsichten. Ebenso wie die Bio- und Gentechnik auf die „Natur“ des Menschen durchgreifen kann, werden grundlegende Kategorien des Rechts selbst infrage gestellt, etwa wenn man sich vergegenwärtigt, dass in einigen biorechtlichen Feldern die Subjekt/Objekt-Schemata unterlaufen werden, indem sich das Recht auf Gegenstände richtet, die sich ebenso mit dem Recht wie sie umgekehrt selbst das Recht verändern. Das wird besonders anschaulich mit Blick auf Formen des Enhancements oder der synthetischen Biologie, die rechtlich bisher nur sehr begrenzt erschlossen worden sind. Indem die Konstruktivität rechtlichen Denkens deutlich wird, werden die Grenzen des Rechts im Recht aktualisiert und thematisiert.

Während meines Aufenthaltes am Alfried Krupp Wissenschaftskolleg habe ich wesentliche Teile meines Buchprojekts ausarbeiten und wichtige Grundlagen legen können. Darüber hinaus habe ich eine Reihe spezieller Publikationen erarbeiten können. Für meine Projekte sind interdisziplinäre Anregungen und eine in-

Enhancement, Human Nature, and Human Rights, in: Albers, Marion; Hoffmann, Thomas; Reinhardt, Jörn (eds.), *Human Rights and Human Nature*, Dordrecht/Heidelberg/London/New York: Springer (Ius Gentium), 2014, S. 235 – 266

Bioethik, Biopolitik, Biorecht: Grundlagen und Schlüsselprobleme, in: Albers, Marion (Hrsg.), *Bioethik, Biorecht, Biopolitik: eine Kontextualisierung*, Baden-Baden: Nomos, 2015 (i. E. März/April 2015)

Biotechnologies and Human Dignity, in: Grimm, Dieter; Möllers, Christoph; Kemmerer, Alexandra (eds.), *Comparing Human Dignity*, Oxford: Hart Publishing, erscheint 2015

terdisziplinäre Atmosphäre immer besonders wichtig, dies unabhängig davon, ob die jeweils anderen Forschungen ebenfalls meine Themen behandeln oder nicht. Mit dem gesamten Arbeitsumfeld, mit den anderen Fellows und mit dem außerordentlich umfangreichen und hochinteressanten Vortragsprogramm im Sommersemester hat mir das Kolleg in jeder Hinsicht exzellente Bedingungen geboten. Dazu haben auch die Ausflüge mit den dadurch ermöglichten Diskussionen und Anregungen beigetragen. Alles war hervorragend organisiert. Dafür möchte ich mich hier noch einmal bei Professor Dr. Bärbel Friedrich, Dr. Christian Suhm, Dr. Freia Steinmetz, Dr. Rainer Cramm, Christin Klaus, Robert Lehmann, Katja Kottwitz, Lars Rienow und den anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen herzlich bedanken. Das Kolleg wird mir glücklicherweise in Form des Alumni-Netzwerks erhalten bleiben und ich hoffe, dass auch die bereits anvisierte Konferenz zu meinem Themenfeld im Kolleg stattfinden können wird. Es handelt sich um eine einzigartige Institution.

Neuronale Selbstbestimmung als Thema des Verfassungsrechts, in: Lindner, Josef (Hrsg.), *Die neuronale Selbstbestimmung des Menschen: Grundlagen und Gefährdungen*, Baden-Baden: Nomos, erscheint 2015

Regulation of Biobanks in Germany, Manuskript, 18 S. (erscheint 2015, wird eingereicht zum peer review)

Biorecht, i. Vorb. für Ende 2015/Anfang 2016
englische Version: Biolaw, i. Vorb. für Ende 2016/Anfang 2017

Ausgewählte
Veröffentlichungen